



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

23. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 09.10.2014

10 / 2014

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat November:

Hauptausschuss:

Mittwoch, 26.11.2014, 17.30 Uhr, Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 24.09.2014, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf stellt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 fest und bestätigt einstimmig die im Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming aufgetragenen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 20/09/14**).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich, dem Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Wilfried Rauhut, für das Haushaltsjahr 2011 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen (**Beschluss-Nr. 21/09/14**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beauftragt mehrheitlich den Bürgermeister mit der Führung von Verhandlungen mit Ziel der Ausübung des Rückübertragungsanspruches auf der Grundlage des Kaufvertrages (**Beschluss-Nr. 22/09/14**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER für das Bauvorhaben „Rückbau eines öffentlichen Gebäudes und Schaffung eines Treffpunkts zur kommunikativen Identitätssteigerung (ehem. TAF, Eichenweg 1, Altes Lager)“ (**Beschluss-Nr. 23/09/14**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf der Flurstücke 320 und 323 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager (**Beschluss-Nr. 24/09/14**).

Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch Verf.-Nr. 611-17WB 4018 Landkreis Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

I.

(1) In dem Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

II. Gründe

(1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 16.07. bis 31.07. 2014 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierestraße 31, 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.10, sowie am 31.07.2014 im Gemeindezentrum Eutzsch, Eutzscher Dorfstr. 3, 06901 Kemberg, OT Eutzsch zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt.

(2) Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 31.07.2014 stattgefunden. An diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden in diesem Termin nicht vorgebracht.

(3) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Tonn

(DS)

Amtliche Informationen anderer Behörden

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

In der Zeit von Ende August bis zum Jahreswechsel 2014 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband

Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 84 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Für den Ablauf der Arbeiten an den Gewässern bitten wir Sie, die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

Hindernisse für die Arbeiten (z. B. Weidezäune) sind vorher zurückzustellen, so dass der Gewässerrandstreifen von 5,00 m gemäß § 34 WHG gewährleistet ist. Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Landwirtschaftsbetrieben erfolgen vor Beginn der Arbeiten durch den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bzw. deren Beauftragte.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731/13626, Fax: 033731/13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

Oberförsterei Jüterbog

Illegale Entsorgung von Grünabfällen im Wald

Im Herbst machen die Grundstücksbesitzer ihre Gärten winterfit. Leider werden in beträchtlichen Größenordnungen illegal Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste oder die abgeschnittenen Äste im Wald entsorgt. Mit den Gartenabfällen gelangen Pflanzen und Schädlinge in den Wald, die sich dort unkontrolliert ausbreiten und das natürliche Gleichgewicht empfindlich stören können.

Am 10. Oktober 2014 wird in einer landesweiten Kampagne auf diese Problematik aufmerksam gemacht und es werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die illegale Entsorgung von Abfällen, insbesondere Grünabfällen, in den Wald ist aus vielen Gründen problematisch. Neben den negativen Auswirkungen für die Lebensgemeinschaft Wald führt die Entsorgung dieser Abfälle zu nicht unerheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Landesbetrieb Forst Brandenburg und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Kosten, die dadurch der Abfallbehörde zusätzlich entstehen, werden auf Steuern und Müllgebühren umgelegt, so dass im Endeffekt alle Bürger für die illegale Grünabfallentsorgung im Wald zahlen.

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) und die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger haben sich daher vorgenommen gemeinsam Schritte zu unternehmen, um diesem landesweit vorherrschenden Problem entgegenzutreten. Ein wichtiger Grund ist das fehlende Unrechtsbewusstsein in weiten Teilen der Bevölkerung, die offenbar der Meinung sind mit der Verbringung von Grünabfällen aus dem Garten Gutes, aber zumindest nichts Schlechtes zu tun. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass sich für dieses Thema weder die Presse noch betroffene Kommunen genügend interessieren. Auch Kontaktaufnahmen zu Kleingartenvereinen blieben im Einzelfall erfolglos.

Lösung:

Für die legale Entsorgung von Grünabfällen bestehen flächendeckend in Brandenburg Möglichkeiten, welche die öffentlich-rechtlichen Entsorger in unterschiedlicher Form anbieten (Biotonne, Laubsäcke, Wertstoffhöfe, Kompostieranlagen etc.). Auch die fachgerechte Eigenkompostierung stellt für die privaten Haushalte eine zulässige Alternative dar.

Es ist doch sicherlich besser, gegen ein geringes Entgelt seine Grünabfälle fachgerecht entsorgen zu lassen, als das Risiko einzugehen, im Wald auf frischer Tat ertappt zu werden und eine hohe Geldbuße (bis 20.000 Euro) zu zahlen.

Im § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz Brandenburg ist der Begriff Waldverschmutzung definiert:

„Es ist verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle wie gebrauchte Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Altautos und Klärschlamm oder Abwasser oder **andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe** im Wald abgelagert oder sonst zurückgelassen oder in diesen eingeleitet werden.“

Im § 37 Abs. 3 Landeswaldgesetz Brandenburg ist definiert, dass Waldverschmutzungen, zu denen auch das Ablagern von Grünabfällen gehört, mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden.

*Steffen Krause
Revierleiter Revier Jüterbog*

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.* Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.